



Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher

Bei Besuchern, die für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet ein Visum benötigen, muss in der Regel bei Visumsantragstellung eine sog. „Verpflichtungserklärung“ vorliegen. Informationen über visapflichtige Staaten finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt.

Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber/ Einladende für die Dauer des erlaubten (und auch unerlaubten) Aufenthalts des Ausländers, sämtliche anfallenden Kosten zu übernehmen, die durch den Aufenthalt oder eventuell notwendige Aufenthaltsbeendigung entstehen.

Diese Kosten können insbesondere sein: Beförderungs- und Reisekosten, Abschiebungs-, Zurückschiebungs- oder Zurückweisungskosten, Ausgaben für Unterbringung (auch in der Justizvollzugsanstalt), Verpflegungs- und/ oder Wohnraumkosten, Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit, usw.

Die Verpflichtungserklärung ist ein bundeseinheitlicher Vordruck, der bei der Ausländerbehörde vom Einladenden persönlich unterschrieben werden muss. Darüber hinaus ist vom Einladenden eine Erklärung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Folgende Unterlagen sind vom Einladenden vorzulegen:

- gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis/ Reisepass)
- aktuelle Einkommensnachweise (z.B. die letzten drei Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheid, bei Selbständigen eine aktuelle Bestätigung des Steuerberaters über das mtl. Nettoeinkommen, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung den Miet- oder Pachtvertrag mit Kontoauszügen)
- Nachweis über Kindergeld
- Mietvertrag mit Kontoauszügen über die mtl. Miete oder Nachweis über Wohneigentum (ggf. mit Kontoauszug über mtl. Darlehensbelastung)

Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von **29,- €** erhoben. Bitte beachten Sie, dass keine Vertretungsmöglichkeit besteht.

Zur Ausstellung der Verpflichtungserklärung benötigen wir die kompletten Personalien und die Adresse des Besuchers sowie die Nummer seines Reisedokuments. Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt. Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollen nicht mehr als 6 Monate liegen.

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragt werden. Dazu sind die Verpflichtungserklärung im Original und in Kopie sowie ein Krankenversicherungsnachweis vorzulegen. Die Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.

Das Schengenvisum für Besucher wird für **maximal 90 Tage** erteilt. Eine Verlängerung des Visums in Deutschland ist grundsätzlich nicht möglich. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin.

**Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit Frau Weber, Tel.-Nr. 08092/823-276, Zimmer Nr. E.62.
Ihr Ausländeramt Ebersberg**